

## Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 27.11.1989 – 1 S 2340/88

### Leitsatz

1. Die Eigenschaft als Verein (§ 2 Abs 1 VereinsG) wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Vereinigung wie ein auf Gewinnerzielung gerichteter Gewerbebetrieb arbeitet und die Vereinsform nur dazu dient, gewerberechtliche und strafrechtliche Bestimmungen zu umgehen.
2. Das Spiel "Observatie 24 Roulette" ist kein Geschicklichkeitsspiel, sondern ein Glücksspiel, da die Spielbedingungen dem Durchschnittsspieler mehrere Glücksspielvarianten eröffnen.
3. Das Verbot eines Vereins, dessen Zweck und Tätigkeit durch die öffentliche Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele (§ 284 StGB) geprägt sind, ist verhältnismäßig.

### Tatbestand

Der Kläger ist ein am 8. Januar 1988 gegründeter und zur Eintragung im Vereinsregister angemeldeter Verein. Nach seiner Satzung vom gleichen Tag bezweckt er die "Pflege von Geschicklichkeitsspielen aller Art". Dabei handelt es sich insbesondere um die Spiele "Observatie 24 Roulette" und "Derby Card", die täglich von 14.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens in den Vereinsräumen veranstaltet wurden. In der Satzung des Klägers ist bestimmt, daß jeder Volljährige Mitglied werden kann, der Mitgliedsbeitrag monatlich DM 25,-- beträgt und der Vereinsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied jederzeit möglich ist.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen die Verantwortlichen des Klägers wegen des Verdachts der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels wurden die Vereinsräume auf richterliche Anordnung am 22. Februar 1988 durchsucht. Dabei wurde die gesamte Spieleinrichtung beschlagnahmt und Bargeld in Höhe von rund DM 7.000,-- sichergestellt. Der Kläger nahm den Spielbetrieb bereits am nächsten Tag mit neuem Spielgerät wieder auf und setzte ihn unverändert fort. In einem weiteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde anhand von Aufzeichnungen des Klägers festgestellt, daß sich dessen Personalkosten monatlich auf DM 24.650,-- beliefen, die Monatsmiete für die Vereinsräume DM 13.680,-- betrug und die Mitgliedsbeiträge jeweils nur beim ersten Besuch des Spielclubs erhoben wurden. Nach einer "Kassenabrechnung", die der Kläger auf Anforderung der Stadtverwaltung ... vorgelegt hatte, erzielte er in der Zeit vom 23. Februar bis zum 27. April 1988 aus den Spielergebnissen Einnahmen in Höhe von DM 144.816,--, während die Ausgaben in diesem Zeitraum mit DM 73.460,-- angegeben sind.

Bis zur Gründung des Klägers hatte sein Gründungsmitglied ... in den Vereinsräumen ein Spielcasino mit gleicher Zielsetzung gewerblich betrieben. Für die Veranstaltung des Spiels "Roulette Opta II" hatte ihr das Bundeskriminalamt am 25. Juni 1987 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Mit Verfügung vom 25. März 1988 widerrief das Bundeskriminalamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung mit der Begründung, daß das Spiel nicht unter den genehmigten Spielbedingungen veranstaltet, sondern als unerlaubtes Glücksspiel betrieben worden sei. Die Spieleinrichtung des Spielcasinos wurde bei einer richterlich angeordneten Durchsuchung am 22. Dezember 1987 beschlagnahmt. Die Inhaberin meldete den Gewerbebetrieb zum 8. Januar 1988 ab. Die Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des Klägers und des zuvor gewerblich betriebenen Spielcasinos sind bislang nicht abgeschlossen. Sie stehen im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unerlaubten Veranstaltung von Glücksspielen gegen zahlreiche nach gleichem Muster betriebene Spielcasinos im Bundesgebiet und im benachbarten Ausland, die am 27. April 1989 zu einer bundesweit koordinierten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion sowie zur Verhaftung mehrerer Verantwortlicher führten.

Unter dem 28. Juni 1988 richtete das Innenministerium Baden-Württemberg an den Kläger zu Händen seines Ersten Vorsitzenden folgende Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins "C.-Club ..." laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein "C.-Club ..." ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein "C.-Club ..." ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des Vereins "C.-Club ..." wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 2, 3 und 4 dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nr. 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügt wird.

Zur Begründung ist in der Verfügung ausgeführt: Zweck und Tätigkeit des Klägers liefen den Strafgesetzen (§§ 284 und 284 a StGB) zuwider. Der in der Satzung angegebene Zweck sei nur vorgeschoben, um unter dem Deckmantel eines Vereins illegal Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen. In den Vereinsräumen werde insbesondere das unerlaubte Glücksspiel Roulette veranstaltet.

Der Kläger wurde vor Erlass der Verfügung nicht angehört. Das ist in der Verfügung damit begründet, daß eine Anhörung ihn hätte veranlassen können, sich dem Vereinsverbot und den

damit verbundenen Anordnungen zu entziehen. Die Verfügung wurde am 6. Juli 1988 vollzogen. Dabei wurde zum Zweck der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis eine Ausfertigung der Verfügung dem in den Vereinsräumen anwesenden Gründungsmitglied übergeben, da ein Vorstandsmitglied nicht angetroffen wurde. Die Zustellungsempfängerin verweigerte die Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses. Die Verfügung wurde im Bundesanzeiger Nr. 124 vom 8. Juli 1988 bekanntgemacht.

Gegen die Verfügung hat der Kläger am 18. Juli 1988 beim Senat Klage erhoben. Er trägt im wesentlichen vor: Mangels ordnungsgemäßer Zustellung sei die Verfügung nichtig. Ferner fehle es an den sachlichen Voraussetzungen eines Vereinsverbots. Er veranstalte keine Glücksspiele, sondern ausschließlich Geschicklichkeitsspiele ohne jede Absicht der Gewinnerzielung. Ein Geschicklichkeitsspiel sei insbesondere das Spiel "Observatie 24 Roulette". Das werde durch die bei den Akten befindlichen Gutachten des Instituts für industrielle Fertigung und Fabrikbetrieb der Universität ... (IFF) vom 11. Mai 1988, der Technischen Universität ... (Prof. Dr.-Ing. G.) vom 13. März 1978 und des Physikalischen Instituts der Universität ... (Wiss. Oberrat Dr. O. ...) vom 1. Mai 1977 belegt. Für das dem veranstalteten ähnliche Spiel "Roulette Opta II" habe das Bundeskriminalamt in anderen Fällen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. In den Vereinsräumen des Klägers werde nicht gewerbsmäßig gespielt. Die Gefahr, daß die Unerfahrenheit und der Leichtsinn eines Anfängers oder Außenseiters ausgebeutet würden, bestehe nicht. Der Vorstand sei sorgsam darauf bedacht, daß die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder geordnet seien. Die Einsätze seien so gering, daß eine Gefahr hoher Verluste nicht bestehe. Die Einhaltung der Spielregeln werde von den Spielleitern streng überwacht. Bei Verstoß gegen die Spielregeln seien die Spieler für die Spielrunde ausgeschlossen. Sofern einzelne Mitglieder durch eine bestimmte Spielweise gegen die Strafgesetze verstoßen hätten, rechtfertige das kein Vereinsverbot. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit erlaube ein Vereinsverbot nur unter der Voraussetzung, daß der gegenüber dem Verein erhobene Vorwurf besonders schwerwiegend sei. Daran fehle es. Der Straftatbestand des verbotenen Glücksspiels in Vereinen werde allgemein als rechtspolitisch verfehlt angesehen. Die Vollziehung des Vereinsverbots vernichte die wirtschaftliche Existenz des Klägers. Der Kläger hätte zuvor angehört werden müssen.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 28. Juni 1988 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus: Zweck und Tätigkeit des Klägers liefen den Strafgesetzen zuwider. Der Kläger habe keine Geschicklichkeitsspiele, sondern unerlaubte Glücksspiele veranstaltet. Das Spiel "Observatie 24 Roulette" sei als unerlaubtes Glücksspiel gespielt worden, indem verfrühtes Setzen, Mehrfacheinsätze und Einsätze auf einzelne Zahlen (Plein) zugelassen worden seien. Der Spielbetrieb habe dem Kläger erhebliche Gewinne eingebracht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Dem Senat liegen die einschlägigen Verwaltungsakten, Kopien der Akten des von der Staatsanwaltschaft ... geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Verantwortlichen des Klägers (3 Js 16951/88 und 5360/88 -- auszugsweise --) sowie die Akten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens (1 S 2370/88) vor. Deren Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Über die Frage, ob das vom Kläger veranstaltete Spiel "Observatie 24 Roulette" durch die für ein Glücksspiel typische Zufallsabhängigkeit des Ergebnisses gekennzeichnet ist oder ob das Spielergebnis unter Berücksichtigung der verwendeten Spieleinrichtung sowie der praktizierten Spielregeln, wie sie sich nach dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen darstellen, wesentlich durch Geschicklichkeit und Beobachtungsgabe des Durchschnittsspielers bestimmt wird, hat der Senat Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Bundeskriminalamts. Wegen des Ergebnisses wird auf die amtliche Auskunft vom 1. August 1989 verwiesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wurde zu der Frage, welche Spielweise beim Kläger betrieben wurde, Kriminalhauptkommissar ... F. als Zeuge vernommen. Ferner wurde Oberregierungsrat M. vom Bundeskriminalamt zur Erläuterung der amtlichen Auskunft als Sachverständiger gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die angefochtene Verfügung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). In formeller Hinsicht ist das Vereinsverbot nicht zu beanstanden (1). Materiell entspricht das Vereinsverbot dem Gesetz, da Zweck und Tätigkeit des Klägers den Strafgesetzen zuwiderlaufen (2). Auch im übrigen begegnet die angefochtene Verfügung keinen rechtlichen Bedenken (3).

1. Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Vereinsverbot frei von formellen Mängeln. Insbesondere bedurfte es nicht seiner vorherigen Anhörung. Durch eine Anhörung drohte der

verfolgte Zweck vereitelt zu werden (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG). Das ist bei dem Vollzug der Beschlagnahme des Vermögens eines Vereins, dessen Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung gewinnbringender Straftaten gerichtet ist, in der Regel anzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1988, NJW 1989, 993/994 -- Hell's Angels). Zweck und Tätigkeit des Klägers sind, wie noch auszuführen ist, auf die Begehung gewinnbringender Straftaten gerichtet.

Das Innenministerium durfte bei Erlaß der Verfügung davon ausgehen, der Kläger werde sich nach einer Anhörung der Beschlagnahme seines Vermögens zu entziehen suchen. Die Spieleinrichtung ist von beachtlichem Wert. Allein die Beschaffung des Roulette-Tischs nebst Zubehör hat nach einer in den Ermittlungsakten befindlichen Rechnung vom 7. Januar 1988 rund DM 8.000,-- (HfL. 8.640,--) zuzüglich rund DM 1.000,-- für den Transport von Aachen nach ... gekostet. Bei allabendlichem Spielbetrieb wurden erhebliche Geldbeträge umgesetzt. Wiewohl die Gewinne des Klägers im Laufe des Spielbetriebs offenbar von Zeit zu Zeit aus den Vereinsräumen verbracht wurden, konnte bei den durchgeführten Durchsuchungen immerhin jeweils über DM 6.000,-- beschlagnahmt werden. Nach einer Aufstellung der Kreissparkasse ... anhand beschlagnahmter Kontounterlagen haben Verantwortliche und führende Mitarbeiter des Klägers in der Zeit vom 14. Januar bis zum 15. März 1988 insgesamt rund DM 350.000,-- auf Girokonten verschiedener Empfänger in Aachen und Mönchengladbach überwiesen. Unter diesen Umständen drängt sich die Annahme auf, der Kläger hätte bei vorheriger Kenntnis des drohenden Vereinsverbots versucht, zumindest Teile seines beachtlichen Vermögens beiseite zu schaffen.

Das Vereinsverbot ist dem Kläger gegenüber wirksam geworden (§ 43 Abs. 1 LVwVfG). Die Verfügung wurde am 6. Juli 1988 im Wege der Ersatzzustellung gegen Empfangsbekanntnis ordnungsgemäß zugestellt, indem ein Beamter des Regierungspräsidiums Stuttgart eine Ausfertigung des Vereinsverbots dem in den Vereinsräumen anwesenden Gründungsmitglied ... übergab (§§ 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 4 S. 1 LVwZG); daß die Zustellungsempfängerin die Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses verweigerte, geschah ohne gesetzlichen Grund und hinderte deshalb die Wirksamkeit der Zustellung nicht (§ 13 LVwZG). Unabhängig davon hat die angefochtene Verfügung mit ihrer amtlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 8. Juli 1988 gem. § 3 Abs. 4 S. 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) Wirksamkeit erlangt (s. Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht, 1965, § 3 Rd.Nr. 47 f.).

2. Auch in der Sache muß die Klage erfolglos bleiben. Der Kläger ist eine Vereinigung (a), deren Zweck und Tätigkeit durch die strafrechtswidrige Veranstaltung von Glücksspielen geprägt sind (b).

a) Eine Vereinigung ist u.a. dann verboten, wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen (Art. 9 Abs. 2 GG). Als verboten darf eine solche Vereinigung erst dann behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß sie aus

einem der verfassungsrechtlich bestimmten Gründe verboten ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG); in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Demgemäß hat das hierfür zuständige Innenministerium (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VereinsG) in der angefochtenen Verfügung festgestellt, daß der Zweck und die Tätigkeit des Klägers den Strafgesetzen zuwiderlaufen, und aufgrund dieser Feststellung den Verein aufgelöst.

Der Kläger ist eine Vereinigung im Sinne der Verbotsbestimmung (vgl. § 2 Abs. 1 VereinsG). Wie sich aus der Satzung, dem Gründungsprotokoll und der Anmeldung zur Eintragung im Vereinsregister (jeweils vom 8.1.1988) ergibt, haben sich mehrere Personen für längere Zeit zu dem gemeinsamen Zweck der "Pflege von Geschicklichkeitsspielen aller Art" zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung durch eigene Vereinsorgane unterworfen. Der Vereinscharakter des Klägers tritt auch dadurch zutage, daß den Mitgliedern Mitgliedsausweise ausgestellt und die Namen sowie Adressen karteimäßig festgehalten wurden.

An dieser rechtlichen Einordnung ändert es nichts, wenn der Kläger wie ein auf Gewinnerzielung gerichteter Gewerbebetrieb arbeiten und die Vereinsform nur dazu dienen sollte, gewerberechtliche und strafrechtliche Bestimmungen zu umgehen sowie Überprüfungen zu erschweren. Für die vereinsrechtliche Beurteilung des Klägers reicht es aus, daß er sich förmlich als Verein konstituiert hat und als solcher organisiert ist.

Ebensowenig läßt sich der Vereinscharakter mit der Erwägung in Frage stellen, die Mitglieder verfolgten in Wahrheit keinen gemeinsamen Zweck, sondern gegensätzliche Ziele, weil die Spieler allein an der Zulassung zum Spielen und daran interessiert seien, durch ihren Einsatz einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, während es dem Veranstalter darum gehe, durch Verlust der Einsätze der Spieler seinerseits Gewinne zu erwirtschaften (Ermittlungsbericht der Polizeidirektion ... vom 13.1.1989). Auch bei dieser Sichtweise besteht der gemeinsame Zweck darin, Spiele zu pflegen, die nach der Erwartung aller Vereinsmitglieder abstrakt Gewinnmöglichkeiten bieten. Daß ein Gewinn des einen Mitglieds im konkreten Fall zwangsläufig auf Kosten des anderen gehen muß, läßt den durch den Spielbetrieb gekennzeichneten gemeinsamen Zweck nicht entfallen.

Schließlich kommt es nicht darauf an, ob der in der Satzung festgelegte Mitgliedsbeitrag von monatlich DM 25,- tatsächlich erhoben wurde oder ob, wofür vieles spricht, die Mitglieder nur beim ersten Besuch in den Vereinsräumen ein einmaliges "Eintrittsgeld" von DM 25,- zu zahlen hatten, wie es bei Spielcasinos typisch ist (vgl. amtl. Begr. zu § 33 i GewO, BT Drs. III/318 S. 16). Die Eigenschaft eines Vereins hängt weder davon ab, ob von den Mitgliedern ein Beitrag verlangt wird, noch setzt sie voraus, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden.

b) Zweck und Tätigkeit des Klägers bestehen entgegen der in seiner Satzung angegebenen Zielsetzung der "Pflege von Geschicklichkeitsspielen aller Art" darin, öffentlich unerlaubte

Glücksspiele zu veranstalten und zu betreiben (§§ 284, 284 a StGB). Nach § 284 StGB ist strafbar, wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt; als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

Daß die Spiele beim Kläger öffentlich veranstaltet wurden, ist nicht zweifelhaft. Dafür spricht schon, daß grundsätzlich für jedermann die Möglichkeit bestand, Mitglied zu werden und sich an dem Spiel zu beteiligen (vgl. Urt. des Senats v. 13.6.1978, GewA 1978, 387; ebenso schon RG, Urt. v. 9.1.1923, RGSt 57, 190/193). Jedenfalls ergibt sich dies aus § 284 Abs. 2 StGB, wonach Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften als öffentlich gelten, wenn sie gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. Die Veranstaltungen des Klägers sind dadurch gekennzeichnet, daß die alltäglich versammelte Spielergemeinschaft aufgrund eines durch Übung ausgebildeten Hanges zum Spiel zusammengekommen ist. Das genügt, um die Veranstaltung der Spiele als gewohnheitsmäßig einzustufen; daß die einzelnen Teilnehmer einen Hang zum Spielen haben, ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Urt. v. 28.2.1961, BGHSt 15, 377/379 f.; RG, Urt. v. 28.11.1921, RGSt 56, 246 f.; Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 22. Aufl. 1985, § 284 RdNr. 10 m.w.N.).

Auch der Glücksspielcharakter der vom Kläger veranstalteten Spiele ist erwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, ist ein Glücksspiel dadurch gekennzeichnet, daß das Spielergebnis allein oder hauptsächlich vom Zufall, d.h. von einer unberechenbaren, der entscheidenden Mitwirkung des Durchschnittsspielers entzogenen Ursache abhängt. Der Maßstab des Durchschnittsspielers verlangt, wie es das Bundesverwaltungsgericht formuliert hat, "das spielspezifische Wissen sowie die spieltypischen Fähigkeiten körperlicher und geistiger Art, die bei einem spielinteressierten Normalmenschen mit normalen Fähigkeiten unter normalen Umständen vorhanden sind"; die Zufallsabhängigkeit des Glücksspiels muß folglich "auf Umständen beruhen, deren Überwindung unter Zugrundelegung normaler menschlicher Lernfähigkeit nicht in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich ist" (BVerwG, Urt. v. 9.10.1984, Buchholz 451.20 § 33 d GemO Nr. 7). Dagegen ist ein Spiel als Geschicklichkeitsspiel anzusehen, wenn der durchschnittliche Spieler die Entscheidung über Gewinn oder Verlust durch körperliche oder geistige Fähigkeit, Fertigkeit oder den Grad seiner Aufmerksamkeit wesentlich beeinflussen kann. Bei der Prüfung, ob ein Glücksspiel oder ein Geschicklichkeitsspiel anzunehmen ist, ist der Grundsatz der einheitlichen Betrachtungsweise maßgeblich. Danach ist das gesamte Spiel als Glücksspiel anzusehen, wenn nach den praktizierten Spielregeln den Spielern auch nur eine Glücksspielvariante jederzeit offensteht, ohne daß es darauf ankommt, ob die Glücksspielmöglichkeit überwiegend genutzt wird (BGH, Urt. v. 18.4.1952, BGHSt 2, 274/276; Beschl. v. 11.1.1989, NJW 1989, 919; BVerwG, Urt. v. 28.9.1982, GewA 1983, 60/62; Urt. v.

28.9.1982, GewA 1983, 63/64; Urt. v. 9.10.1984, Buchholz 451.20 § 33 d GewO Nr. 7). In Abgrenzung zu reinen Unterhaltungsspielen setzt der strafrechtliche Begriff des Glücksspiels ferner voraus, daß der zu erzielende Gewinn oder Verlust einen Vermögenswert hat, der nach den konkreten Verhältnissen der Mitspielenden oder nach allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen nicht ganz unbedeutend ist (BGH, Beschl. v. 29.9.1986, MDR 1987, 154/155; Eser, aaO, § 284 RdNr. 6 m.w.N.). Diese Voraussetzungen strafbaren Glücksspiels sind beim Kläger sämtlich erfüllt. Die von ihm veranstalteten Spiele sind sowohl nach den Bedingungen, unter denen sie eröffnet waren, als auch nach der konkret praktizierten Spielweise Glücksspiele im dargelegten Sinn.

Was das Spiel "Observatie 24 Roulette" betrifft, so lassen sich dessen Spieleinrichtungen und Spielregeln nach dem vom Kläger vorgelegten IFF-Gutachten und der Spielbeschreibung wie folgt kennzeichnen:

Die Spielanlage besteht aus drei Spieltischen, in deren Mitte der Spielkessel aus Stahl angeordnet ist. Der drehbare Spielkessel mit einem Außendurchmesser von rund 100 cm fällt im Innern kugelförmig mit einer Neigung von 5,5 Grad ab. Auf der Kesseloberfläche sind ein Beobachtungsring und ein Absagering sichtbar. In der Mitte des Kessels befindet sich ein Zahlenkranz, der in 26 Zahlenfelder (1-24, X, 0) mit Fangnischen aufgeteilt ist. Jeweils abwechselnd sind drei Zahlenfelder rot und schwarz, die Felder X und 0 sind grün. Verwendet werden Kunststoffkugeln von rund 35 mm Durchmesser. Auf den drei Spieltischen sind Setzfelder mit den Zahlen 1-24 in acht Reihen zu jeweils drei Zahlen nebeneinander, X und 0 sowie den Sektoren Rot und Schwarz eingezeichnet.

Spielverlauf: Der Spielleiter (bouleur) wirft die Kugel in den Spielkessel ein. Nach einigen Umläufen an der Bande löst sich die Spielkugel und bewegt sich in der Form einer elliptischen Spirale zur Mitte, bis sie nach mehreren Umläufen in eine der Fangnischen des Zahlenkranzes fällt. Im Idealfall beschreibt die Kugel stets gleiche Bahnen, die sich durch Drehung zur Deckung bringen lassen. Folglich besteht theoretisch zwischen jedem Punkt der Bahn und der Fangnische, in der die Kugel landet, ein unmittelbarer Zusammenhang. Jedoch ist im realen Spielbetrieb der Lauf der Kugel aufgrund von Störeinflüssen gewissen Streuungen unterworfen.

Chancen und Gewinne: Einfache Zahl (Plein) -- 24-facher Einsatz, zwei Zahlen nebeneinander (Cheval) -- 12-facher Einsatz, drei Zahlen nebeneinander (Transversale pleine) -- 8-facher Einsatz, jeweils zwei Zahlen neben- und untereinander (Carre) -- 6-facher Einsatz, 0 und 1 bis 3 (erste vier) oder 22 bis 24 und X (letzte vier) -- 6-facher Einsatz, jeweils drei Zahlen neben- und zwei Zahlen untereinander (Transversale simple) -- 4-facher Einsatz, Farbe (rot oder schwarz) -- 1-facher Einsatz. Mehrfacheinsätze sind nicht ausgeschlossen.



Das so gekennzeichnete Spiel ist schon nach den Spielbedingungen als Glücksspiel zu beurteilen, denn diese eröffnen den Spielern, wie in der vom Senat eingeholten amtlichen Auskunft des Bundeskriminalamts im einzelnen dargelegt ist, mehrere Glücksspielvarianten:

Die Spielbedingungen lassen -- erstens -- Mehrfacheinsätze zu. Ein Spieler kann je Spiel nahezu beliebig viele Zahlen und Zahlengruppen setzen. Die Zulassung von Mehrfacheinsätzen schließt die Annahme eines Geschicklichkeitsspiels aus. Denn der Spieler, der aufgrund Beobachtung der Kugelbahn deren physikalische Gesetzmäßigkeiten erkennt und sich nach ihnen richtet, kann denkgesetzlich nur ein einziges -- mehr oder weniger großes -- Einfallsfeld der Kugel berechnen. Mehrfacheinsätze sind auf einander widersprechende Vorhersagen des erwarteten Kugeleinfalls zurückzuführen. Den erkannten Gesetzmäßigkeiten kann indessen nur eine von mehreren Vorhersagen entsprechen. Alle übrigen Vorhersagen beruhen nicht auf Geschicklichkeit, sondern entweder auf Ungenauigkeit der Beobachtung oder darauf, daß dem Kugellauf eine verwertbare Gesetzmäßigkeit nicht zugrunde gelegt und deshalb ein von der Beobachtung abweichendes Zufallsergebnis erwartet wird. Die Stückelung des Einsatzes durch Mehrfacheinsätze ist gerade ein typisches Merkmal des Glücksspiels Roulette. Der Spieler sucht auf diese Weise sein Risiko zu verringern und die Chance zu erhöhen, einen Zufallstreffer zu erreichen. Das liegt auf der Hand, soweit die vom Spieler gesetzten Einfallsfelder nicht innerhalb eines voraussehbaren Einfallssektors, sondern wahllos auf dem Zahlenkranz verstreut sind. Entgegen der Ansicht des Klägers gilt indessen nichts anderes, wenn die gesetzten Einfallsfelder auf dem Zahlenkranz nebeneinander oder, wie es bei einer elliptisch verlaufenden Kugelbahn folgerichtig ist, diametral gegenüber liegen. Für die Eigenschaft als Geschicklichkeitsspiel ist entscheidend, daß die Wahrscheinlichkeit eines Treffers die Zufallswahrscheinlichkeit wesentlich übersteigt und hierfür die Geschicklichkeit des Durchschnittsspielers ursächlich ist. Davon kann bei Mehrfacheinsätzen keine Rede sein, denn eine solche Spielweise beruht darauf, daß die Einsätze bis auf eine Ausnahme im Widerspruch zu beobachtbaren Gesetzmäßigkeiten erfolgen und unter Ausnutzung der Zufallswahrscheinlichkeit möglichst vermieden werden soll, wegen unzureichender Geschicklichkeit zu scheitern. Die Erhöhung der Gewinnchancen durch Mehrfacheinsätze unter Ausnutzung von Wahrscheinlichkeitsregeln ist kennzeichnend für ein Glücksspiel, nicht jedoch für ein Geschicklichkeitsspiel.

Eine Glücksspielvariante ist -- zweitens -- das nach den Spielbedingungen zugelassene Setzen auf Farbe. Der Zahlenkranz, der bei dem vom Kläger veranstalteten Spiel verwendet wurde, weist -- abgesehen von 0 und X -- eine zwischen rot und schwarz wechselnde Farbfolge von jeweils drei Feldern auf. Bei einem Einsatz auf Farbe hängt ein Treffer folglich nicht davon ab, in welchem der jeweils vier Farbsektoren die Kugel einfällt. Deshalb beruht der Treffer, nicht anders als bei Mehrfacheinsätzen, nicht auf einer durch Beobachtung des Kugellaufs gesicherten Vorhersage des Einfallfeldes, sondern auf der mehr oder weniger hohen Wahrscheinlichkeit des Zufalls.

Auszuschließen ist ein Geschicklichkeitsspiel -- drittens -- bei dem regelgerechten Einsatz auf einzelne Zahlen (Plein). Diese Setzweise wäre allenfalls dann keine Glücksspielvariante, wenn dem Durchschnittsspieler eine solche Genauigkeit der Beobachtung möglich wäre, daß dadurch das Spielergebnis im Vergleich zum Zufallsergebnis wesentlich verbessert würde. Das ist indessen, wie der Sachverständige M. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat überzeugend ausgeführt hat, bei Verwendung einer Kunststoffkugel, die vom erstmaligen Schneiden des Beobachtungsrings bis zum Erreichen des Absagerings mehr als fünf Umläufe macht, nicht der Fall. Aus unvorhersehbaren Abweichungen des Kugellaufs und aufgrund der beim Durchschnittsspieler unvermeidbaren Ungenauigkeit der Beobachtung ergibt sich bei einem Spiel dieser Art typischerweise eine gewisse Streuung des Kugeleinfalls, die eine hinreichend sichere Vorhersage eines einzigen Einfallfeldes nicht erlaubt. Durch Geschicklichkeit läßt sich das Trefferergebnis nur unter der Voraussetzung wesentlich beeinflussen, daß der aufgrund eines einzigen Einsatzes gewinnberechtigte Teil des Zahlenkranzes mehrere Felder umfaßt. Bei einem Geschicklichkeitsspiel muß folglich die Breite des Gewinnsektors den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Durchschnittsspielers in der Weise entsprechen, daß trotz zwangsläufigen Ungenauigkeiten, die auf die mangelnde Gewährleistung einer im praktischen Spielbetrieb stets unverändert reinen Kesseloberfläche sowie eine mittlere Beobachtungsgabe zurückzuführen sind, das statistische Zufallsergebnis wesentlich übertroffen werden kann. Demgemäß enthält beispielsweise die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Spiel "Roulette-Opta II" vom 25. Juni 1987 die Spielbedingung, daß bei Setzen auf Einzelzahl der Gewinnsektor aus dieser Zahl zuzüglich jeweils drei rechts und links benachbarten Zahlen zu bestehen hat. Dagegen erkennen die Spielregeln des vom Kläger veranstalteten Spiels bei Setzen auf Einzelzahl einen Treffer nur an, wenn die Kugel in die dieser Zahl entsprechende Fangnische fällt. Die Fähigkeit zu einer Vorhersage solcher Genauigkeit besitzt der Durchschnittsspieler nicht.

Die vorstehende Würdigung beruht auf den Feststellungen und Schlußfolgerungen des Sachverständigen, an dessen Sachkunde und Unvoreingenommenheit der Senat nicht zweifelt. Das in sich schlüssige und folgerichtige Gutachten weist keine Mängel auf, die es als zur Sachverhaltsfeststellung nicht geeignet erscheinen ließen. Von der Richtigkeit der von dem Sachverständigen M zugrunde gelegten Tatsachen und der gezogenen Schlußfolgerungen ist der Senat überzeugt, weshalb es der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht bedurfte. Der Kläger hat nichts vorgebracht, was die Ergebnisse oder die Voraussetzungen des Gutachtens erschüttern könnte. Auch die vom Kläger selbst vorgelegten Gutachten widersprechen den Erkenntnissen des Sachverständigen, wie sie in der amtlichen Auskunft des Bundeskriminalamts und in den ergänzenden Bemerkungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck kommen, keineswegs. Im Gegenteil wird die Beurteilung des Sachverständigen M. durch die Gutachten, auf die sich der Kläger beruft, im wesentlichen bestätigt. Dazu ist im einzelnen zu sagen:

Das IFF-Gutachten, das auf den Ergebnissen einer mit dem Spiel "Observatie 24 Roulette" im Labor durchgeführten Versuchsreihe von acht Spielrunden zu je 30 Spielen mit 48 Versuchspersonen, insgesamt also 11.520 Spielen beruht, setzt für die Ableitung signifikanter Schlußfolgerungen eine Aussagewahrscheinlichkeit von mindestens 95% voraus. Dieses Signifikanzniveau wurde nur von zwei der 48 beteiligten Spieler erreicht. Für den Durchschnitt der Spieler ergab sich bei 19,1 Treffern gegenüber der Zufallswahrscheinlichkeit von 18,5 Treffern je Spieler ein Signifikanzniveau von nur 73,4%. Die Hypothese, bei dem Spiel handele es sich um ein Geschicklichkeitsspiel, ist folglich schon nach den selbstgesetzten Beurteilungskriterien der Untersuchung widerlegt. Es kommt hinzu, daß dieses Ergebnis aufgrund einer Versuchsanordnung erzielt wurde, bei welcher pro Spielrunde zwei Zahlen zu setzen waren, während bei dem vom Kläger veranstalteten Spiel auch auf einfache Zahl gesetzt werden konnte, was zu einer noch geringeren Trefferwahrscheinlichkeit führt. Wenn das Gutachten dennoch seine Hypothese bestätigt sieht, so hängt das vor allem damit zusammen, daß es den Ergebnissen einzelner besonders erfolgreicher Spieler wesentliche Bedeutung beigemessen hat. Dieser Maßstab ist jedoch unvereinbar mit dem dargelegten Rechtsbegriff des Glücksspiels, der auf den durchschnittlichen Spieler abstellt.

Das Gutachten G. läßt ebenfalls den rechtlichen Maßstab des Durchschnittsspielers außer acht. Es geht bei der Beurteilung des Spiels "Optisches Kugelkarussell" davon aus, daß sich das Einfallsfeld der Kugel "im Idealfall" durch Beobachten "mit einiger Sicherheit" voraussagen läßt. Bei Beschränkung der Zahl der Kugelumläufe auf drei oder vier würde der Einfluß äußerer Streuungsfaktoren derart herabgesetzt, daß das Einfallsfeld der Kugel "mit großer Sicherheit" vorausgesagt werden könne; ein solches Spiel wäre aber "uninteressant und langweilig". Im Normalbetrieb gebe das Spiel "geschickten Spielern" die Möglichkeit, das Spielergebnis zu beeinflussen. Weil geschickte Spieler bessere Ergebnisse als ungeschickte Spieler erzielen könnten, sei es ausgeschlossen, das Spiel als Glücksspiel zu veranstalten. Das Spiel sei folglich kein Glücksspiel, sondern ein "nicht leichtes Geschicklichkeitsspiel für anspruchsvollere Spieler". Mit diesen Kriterien wird der Maßstab des Durchschnittsspielers, wie er bei der Abgrenzung von Geschicklichkeitsspiel und Glücksspiel nach dem Gesetz zugrunde zu legen ist, verfehlt. Überdies krankt das Gutachten daran daß seine Ergebnisse auf einer zu geringen Anzahl von Versuchsspielen (163) beruhen, die gesicherte Feststellungen nicht erlaubt. Seine Aussagekraft für das vorliegende Verfahren ist nicht zuletzt geringer zu veranschlagen, weil sich das untersuchte Spiel "Optisches Kugelkarussell" von dem Spiel, das der Kläger veranstaltet hat, in der Spielanlage (abweichende Zahlenanordnung: 0 -- 1 ... 12 -- 0 -- 13 ... 24; Neigungswinkel des Spielkessels: sechs Grad) sowie in den Spielregeln (Farbenspiel unzulässig) unterscheidet.

Ähnlichen Bedenken begegnet das Gutachten O., das sich gleichfalls auf das Spiel "Optisches Kugelkarussell", allerdings mit weiteren Abweichungen (Kugeldurchmesser: 30 mm; Pflicht zum Setzen einer Folge von mind. drei Feldern), bezieht und auf einer -- für den Spieler günstigeren -- Versuchsanordnung beruht, bei welcher der Beobachtungsring in 13 (statt 26)

Sektoren unterteilt wurde. Dagegen stimmt das Gutachten mit der von dem Sachverständigen M. dargelegten Ansicht überein, daß es dem Spieler nicht möglich ist, den für die Vorhersage entscheidenden Schnittpunkt der Kugelbahn und des Beobachtungsrings mit der Genauigkeit eines einzigen Einfallsfeldes zu bestimmen. Im Einklang mit dieser Feststellung nimmt es bei einer Kugelbahn, die wie beim Spiel des Klägers elliptisch verläuft, den Geschicklichkeitscharakter des Spiels nur unter der Voraussetzung an, daß gegenüberliegende Fangnischen die gleichen Zahlen aufweisen. Das trifft in der Tat zu, denn wenn sich der Spieler bei einer elliptischen Kugelbahn für eine von zwei gegenüberliegenden Fangnischen zu entscheiden hat, kann er nur raten, was dem Wesen des Geschicklichkeitsspiels widerspricht (BVerwG, Urt. v. 28.9.1982, GewA 1983, 63/65). Da die Bedingungen, unter denen das Spiel beim Kläger eröffnet war, einen Gewinn ausschließen, wenn die Kugel in das dem gesetzten Einfallsfeld diametral gegenüber liegende, nicht gesetzte Einfallsfeld fällt, ist schon durch das von ihm selbst vorgelegte Gutachten belegt, daß es sich um ein Glücksspiel handelt. Soweit dieses Gutachten ferner feststellt, daß die Vorhersage einer Folge von drei Zahlen den Möglichkeiten eines geübten Spielers entspricht, wird es dem Maßstab des Durchschnittspielers nicht gerecht. Davon abgesehen, bestätigt indessen auch diese Feststellung die Auffassung des Sachverständigen M. und des Beklagten, daß sich Treffer auf eine Zahl oder einen Sektor von zwei Zahlen nicht hinreichend sicher vorhersagen lassen.

Obendrein wurde das Spiel "Observatie 24 Roulette" ebenso wie das Spiel "Derby Card" beim Kläger mit Billigung der für seine Willensbildung maßgeblichen Personen tatsächlich unter Bedingungen gespielt, die einen Spielerfolg vollends vom Zufall abhängig machen. Das entnimmt der Senat den glaubhaften Bekundungen des Zeugen F., der den Spielbetrieb in den Vereinsräumen des Klägers am 12., 19. und 22. Februar 1988 überprüft hat. Wie der Zeuge ausgesagt hat, haben die Spieler überwiegend Mehrfacheinsätze auf verschiedenen, auch weit auseinander liegenden Feldern getätigt. Einsätze auf einzelne Zahlen bei 24-facher Auszahlung wurden -- im Einklang mit den Spielregeln -- von den Verantwortlichen des Klägers ohne weiteres zugelassen. Vielfach haben Spieler die Jetons ohne Beobachtung des Kugellaufs plaziert, also "blind" gesetzt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse an den Setztischen war es nach den Beobachtungen des Zeugen ohnedies allenfalls jeweils drei oder vier Spielern möglich, den Kugellauf einigermaßen genau zu verfolgen. Bei all diesen Setzweisen handelt es sich unzweifelhaft um Glücksspielvarianten.

Entsprechendes gilt für das vom Kläger veranstaltete Spiel "Derby Card". Wesen dieses Kartenspiels ist es, daß der Spieler versuchen soll, sich die in einer Kartentafel zeitweise sichtbaren Spielkarten zu merken und diese Kenntnis für sein späteres Handblatt gewinnbringend zu nutzen. Beim Kläger wurde das Spiel indessen unter Bedingungen gespielt, bei denen es auf Geschicklichkeit nicht ankam. Wie der Zeuge beobachtet hat, wurde zwar die drehbare Kartentafel mit Spielkarten bestückt und den Spielern gezeigt. Doch wurde jeweils nur eine von zwei Karten offen zugeteilt. Da dem Spieler der Wert der verdeckt zugeteilten Karte unbekannt

war, konnte er das Spielergebnis durch Abfordern einer weiteren Karte von der Kartentafel, deren Wert er sich gemerkt hatte, nicht entscheidend beeinflussen. Folglich hing, wie der Sachverständige M. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, der Spielerfolg mangels Kenntnis der spielentscheidenden Karte wesentlich vom Zufall ab, so daß das Spiel als Glücksspiel zu werten ist.

Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, daß beim Kläger lediglich von einzelnen Spielern gelegentlich Setz- und Spielweisen gewählt wurden, die den Tatbestand des unerlaubten Glücksspiels erfüllten. Vielmehr standen nach den Spielbedingungen, unter denen die Spiele eröffnet waren und nach denen mit Billigung der Verantwortlichen des Klägers allgemein gespielt wurde, in mehrfacher Hinsicht Glücksspielvarianten jederzeit offen. Von diesen machten die Spieler in weitem Umfang Gebrauch. Die dabei erzielten Gewinne und Verluste waren von beträchtlichem Vermögenswert, so daß die Annahme eines reinen Unterhaltungsspiels ausscheidet. Wie der Zeuge F. glaubhaft begründet hat, beliefen sich die Einsätze zahlreicher Spieler auf DM 50,-- bis DM 100,-- je Spiel, beobachten konnte er auch Gewinne von DM 600,-- und DM 2.000,-- beim Spiel "Observatie 24 Roulette". Nach allem erfüllten, da der Kläger über eine behördliche Erlaubnis nicht verfügte, die von ihm veranstalteten Spiele den Straftatbestand des unerlaubten Glücksspiels.

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Zweck und die Tätigkeit des Klägers den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Das rechtfertigt das verfügte Vereinsverbot.

Das Verbot von Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen, ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung (Art. 9 Abs. 2 GG). Folglich ist die entsprechende Feststellung (§ 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG) nicht unverhältnismäßig, wenn die Vereinigung ausschließlich strafrechtswidrige Zwecke verfolgt und nicht anders als in strafrechtswidriger Weise tätig wird. So liegen die Dinge hier. Der Kläger wurde eigens zu dem Zweck gegründet, unerlaubt Glücksspiele zu veranstalten. Der in der Satzung angegebene Zweck der "Pfleger von Geschicklichkeitsspielen aller Art" ist nur vorgeschoben, um die Strafgesetzwidrigkeit zu verschleiern. Die Absichten und Verhaltensweisen der Mitglieder des Klägers sind objektiv darauf gerichtet, sich an dem unerlaubten Glücksspiel zu beteiligen. Da das Verhalten seiner Mitglieder dem Kläger zuzurechnen ist, prägt die durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit den Charakter der Vereinigung.

Dagegen setzt das Vereinsverbot nicht voraus, daß die Verantwortlichen strafrechtlich verurteilt sind. Mit einem Vereinsverbot soll nicht eine Verletzung des Strafgesetzes durch einzelne Personen zusätzlich sanktioniert, sondern der besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begegnet werden, die von einer auf strafgesetzwidrige Zwecke oder Tätigkeiten gerichteten Vereinigung ausgeht (BVerwG, Urt. v. 18.10.1988, NJW 1989, 993/995). Dieser Zweck würde weitgehend verfehlt, wenn ein Vereinsverbot erst verfügt werden dürfte, sobald

das Strafverfahren gegen Verantwortliche oder Mitglieder des Vereins abgeschlossen ist. Aus entsprechenden Gründen bedarf es nicht des Schuldnachweises. Ausreichend ist, daß der objektive Tatbestand der Strafvorschrift erfüllt ist (Schnorr, aaO, § 3 RdNr. 8; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: August 1979, Art. 9 RdNr. 125).

Auch wenn davon ausgegangen wird, daß mit Rücksicht auf die Eingriffsintensität eines Vereinsverbots der Verbotgrund der Strafrechtswidrigkeit eine entsprechende Strafwürdigkeit voraussetzt (s. Scholz, aaO, Art. 9 RdNr. 125), ist die angefochtene Verfügung verhältnismäßig. Der bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe reichende Strafraum des § 284 StGB deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber der öffentlichen Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels nach wie vor eine besondere Strafwürdigkeit beimißt. Das Verbot des Klägers ist jedenfalls durch schwerwiegende Gefahren für die Allgemeinheit gerechtfertigt, wie sie sich aus der typischerweise zu erwartenden Beschaffungs- und Folgekriminalität ergeben, die mit der Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele einherzugehen pflegt. Bei einer Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele unter dem Mantel eines praktisch für jedermann zugänglichen Vereins, dessen Betrieb behördlichen Kontrollen schon aus tatsächlichen Gründen weitgehend entzogen ist, sind ferner Falschspiel, Betrügereien und die Ausbeutung unerfahrener Spieler nach der Lebenserfahrung früher oder später in besonderem Maß zu besorgen. Zur Bekämpfung dieser Gefahren ist ein Vereinsverbot geboten und angemessen. Die Behörde muß mit einem Einschreiten nicht solange zuwarten, bis sich die Gefahren nachweisbar verwirklicht haben.

Verhältnismäßig ist die angefochtene Verfügung nicht zuletzt deshalb, weil der Kläger nach Zweck, Organisation und Struktur keineswegs eine typische Ausprägung freier sozialer Gruppenbildung darstellt, wie sie für die durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützte Vereinigungsfreiheit kennzeichnend ist, sondern in erster Linie zur Umgehung gewerberechtlicher, möglicherweise auch steuerrechtlicher Vorschriften für auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen gegründet wurde. Daß sie sich so verhält, ist der Tatsache zu entnehmen, daß in den Vereinsräumen des Klägers Frau als eines seiner Gründungsmitglieder mit gleicher Zielsetzung und im wesentlichen mit dem gleichen Personal wie der Kläger vordem gewerblich ein Spielcasino betrieben hatte, welches am Tag der Gründung des Klägers abgemeldet wurde.

Die Anordnung der Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens, die Untersagung der Vereinstätigkeit sowie das Verbot, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen, entsprechen dem Gesetz (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 VereinsG).